

## ERGEBNISNIEDERSCHRIFT

der Sitzung des Unter-Sektorkomitees SCC  
am 3. April 2007 bei der DGMK in Hamburg

---

Teilnehmer: siehe Anlage 1  
Dauer: 10.00 bis 13.15 Uhr

### **1 Begrüßung, Verabschiedung der Ergebnisniederschrift der letzten Sitzung vom 27.11.2006**

Herr Niemann begrüßte die Teilnehmer, insbesondere Frau Fricke und Herrn Full. Die Ergebnisniederschrift der Sitzung vom 27.11.2006 wurde ohne Einwände verabschiedet.

### **2 Vertraulichkeit von Informationen und verteilten Unterlagen**

Herr Niemann wies darauf hin, dass Informationen und verteilte Unterlagen vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt insbesondere für noch nicht abschließend geklärte Diskussionspunkte.

### **3 Zusammensetzung U-SK SCC**

#### **Gruppe VI – 4+1 Mitglieder von Berufsgenossenschaften und Beratern**

Auf Beschluss der letzten Sitzung wurde Herr Full – als nächster Bewerber für die BG-Untergruppe - als Gast zur Sitzung eingeladen.

→ Herr Full wurde in das U-SK SCC gewählt.

#### **Gruppe IV - 4 Mitglieder von Zertifizierern**

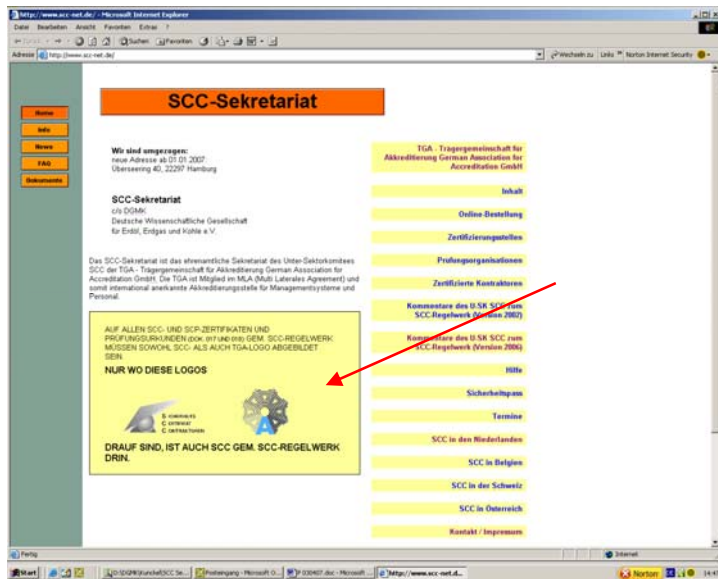
In Abstimmung mit dem Obmann, Herrn Niemann, sowie den Herren Höptner und Ludzay ist Frau Fricke als Gast zur Sitzung eingeladen worden.

→ Frau Fricke wurde in das U-SK SCC gewählt.

### **4 Aktuelles**

Herr Ludzay informierte die Teilnehmer:

- a) Auf Beschluss des U-SK SCC vom 19.06.2006 wurde im Internet folgender Hinweis aufgenommen:



Am 13.02.2007 ist die GAZ an den DGMK-Vorstand herangetreten: „Diese Behauptung ist unrichtig, irreführend und wettbewerbswidrig. Wir fordern sie hiermit auf, bis zum 21.02.2007 diese Behauptungen zurückzunehmen.“

Herr Dr. Facklam, TGA, war dafür, den o.g. Text so im Internet zu belassen; der Rechtsanwalt der TGA ist eingeschaltet.

#### b) Anmeldung von EU-Marken "SCC" durch die GAZ

M. Plesser (RA der TGA) hat per eMail vom 19.02.2007 mitgeteilt:  
 „Die GAZ hat am 31. Mai 2006 die EU-Marken 005202973 "SCC - Sicherheits Zertifikat Kontraktoren" (schwarz/weiß) und 005202965 "SCC - Sicherheits Zertifikat Kontraktoren" (bunt) u.a. für "Akkreditierung von Laboratorien, Akkreditierung von Zertifizierungsstellen" angemeldet. Die Marken sind am 11. bzw. 18. Dezember 2006 veröffentlicht worden“

#### c) Verwendung des SCC- und TGA-Logos

Die Zurverfügungstellung der Logos ist im Dok. 002 des SCC-Regelwerkes geregelt:

Zertifizierungsstellen	durch die TGA GmbH
Prüfungsorganisationen	durch das SCC-Sekretariat
Kontraktoren	durch die Zertifizierungsstellen

Aufgrund aufgetretener Irritationen wurde beschlossen, Dok. 002 im Kap. X wie folgt zu präzisieren:

...

Ausschließlich den von der TGA akkreditierten SCC-Zertifizierungsstellen sowie allen anerkannten SCC-Prüfungsorganisationen (gemäß Dok. 017 und 018) wird das SCC-/ TGA-Logo zur Verfügung gestellt.

...

→ Erläuterung im Internet

---

Sekretariat Unter-Sektorkomitee Sicherheits Zertifikat Kontraktoren der TGA GmbH  
 c/o DGMK Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.  
 Überseering 40 \* 22297 Hamburg \* Amtsgericht Hamburg 69VR6898  
 Tel.: 040 - 63 90 04 32 Fax.: 040 - 63 90 04 50 www.scc-net.de

## **5 Bericht zur Entwicklung im DAR und der TGA / Bericht zur Entwicklung in Deutschland und Europa**

Es berichtete Höptner. Aktuelle Dokumente stehen zum Download unter [www.tga-gmbh.de](http://www.tga-gmbh.de) zur Verfügung.

## **6 Positionierung der TGA zu SCC**

Herr Höptner teilte mit, dass die Geschäftsordnung des U-SK SCC zu überarbeiten ist. Ein Vorschlag wird zur nächsten Sitzung verteilt. Einzelheiten sind der Anlage 2. zu entnehmen.

## **7 Dok. 003 – englische Übersetzung**

Eine englische Übersetzung des Dok. 003 kann ggf. durch einen autorisierten Übersetzer erfolgen bzw. freigegeben werden. Die Kosten hierfür werden weder von TGA noch von DGMK übernommen.

## **8 Anfragen an das U-SK SCC**

### **8.1 Wie lange sind Beurteilungen von Subunternehmen gültig? Übergangsfristen? Sind Beurteilungen gem. Version 2002 ungültig?**

In Anlehnung an die Zertifizierungsregeln wurde eine Gültigkeit der Beurteilungen von Subunternehmen von 3 Jahren (ohne „Ü-Audit“) vereinbart. Aus Bestandsschutzgründen gilt dies ebenso für gem. Version 2002 getroffene Beurteilungen.

→ Erläuterung im Internet

### **8.2 Ist die positive Beurteilung eines Subunternehmers gem. Dok. 010 durch Firma X auch in anderen Unternehmen gültig?**

Die Beurteilung von Subunternehmen gem. Dok. 010 gilt nur für den Kontraktor, der die Beurteilung vorgenommen hat. Bei Kontraktor X vorhandene Unterlagen über den Subunternehmer können für die Beurteilung durch Kontraktor Y genutzt werden.

→ Erläuterung im Internet

### **8.3 Wird die SGU-Schulung mit Prüfung für operative Mitarbeiter der Subunternehmer vom U-SK SCC anerkannt, wenn die Subunternehmer an einer SGU-Schulung des Kontraktors nach Dok. 016 mit teilnehmen (Prüfung und Bescheinigung gem. Regelwerk) ? Anfrage von Infraleuna**

Ergänzung Dok. 016, Kap 4:

„Es bietet sich an, die innerbetrieblich bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit, den betreuenden sicherheitstechnischen Dienst oder qualifizierte, private Anbieter hierzu zu beauftragen. Die Einbeziehung der Mitarbeiter von Subunternehmen in Schulung/Prüfung ist möglich.“

D. h. vom Kontraktor abgenommene Prüfungen des Subkontraktors gem. Dok. 016 können deutschlandweit anerkannt werden.

→ Erläuterung im Internet

## 8.4 Beurteilung von Subunternehmen

- a) Auf der letzten Sitzung hatten die Teilnehmer die Prüfungsabnahme gem. Dok. 016/018 als wichtiges Instrument zur SGU-Qualifikation der Mitarbeiter von Subunternehmen identifiziert. Es wurde die Frage gestellt, wie damit umgegangen wird, wenn die Beurteilung von Subunternehmen durch andere Systeme (z. B. durch Anwendung des Leitfadens für AMS) erfolgt, in denen Prüfungen gem. Dok. 016/018 nicht Bestandteil sind

Die Teilnehmer waren sich über die Bedeutung der Prüfungen gem. Dok. 016/018 einig. Es wurde angeregt, eine Verschärfung bei der Überarbeitung der normativen Dokumente zu berücksichtigen.

- b) Bei Anwendung des Dok. 010: Wie ist es zu **bewerten**, wenn 3.2 nicht erfüllt ist?  
In Dok. 010 heißt es „Checkliste ist als **Grundlage** für die Beurteilung von Subunternehmen anzuwenden. Das Ergebnis der Beurteilung ist zu begründen“

Der Beschluss der letzten Sitzung wurde bestätigt. Es wurde klargestellt:

- Grundlage = Mindestanforderung
- Alle Fragen müssen mit JA beantwortet werden. (Nicht zutreffende Fragen werden – mit Begründung – ausgeklammert)
- Eine Negativ-Beurteilung (z. B. für Frage 3.2) gilt nicht als Beurteilung. Die Frage 3.2 (gem. 016 oder 018) muss erfüllt sein.

Dies gilt auch für Subunternehmen im Ausland.

→ Erläuterung im Internet

## 8.5 Zertifizierung von Wach- und Sicherheitsfirmen: Anfrage Herr Balon vom 26.02.2007

Teilweise wird ausschließlich Personal für Pförtnerdienste oder den Werk-schutz eingesetzt. Werkzeuge, Material etc. wird vom Auftraggeber gestellt. Es handelt sich zwar nicht um AÜG-Unternehmen, aber eben nur um die Stellung von Personal.

→ Antwort: Es kann nach SCP zertifiziert werden.

→ Erläuterung im Internet zu Dok. 002

## 8.6 Zertifikatsvorlage für SCP-Zertifikate, Anfrage von Herrn Wartmann vom 05.03.2007

Es wurde auf das Muster im Dok. 002, Seite 10 verwiesen. Die hierin genannten *Beispieldienstleistungen* müssen klar umrissen sein. (Zusammenfassung einzelner Tätigkeiten zu Gruppen ist möglich). Die Angabe *Arbeitnehmerüberlassung* genügt nicht.

→ Erläuterung im Internet zu Dok. 002

## **8.7 Dok. 012, Kap 4 Mindestzeitaufwand für SCP-Audits**

Empfehlung der Arbeitsgruppe: Dok. 012 soll so belassen werden, da alle Lösungsvorschläge bislang nicht allgemeingültig anwendbar sind.  
Die Teilnehmer kamen überein, vorerst keine Änderungen am Dok. 012 vorzunehmen.

## **9 Einführung der ISO 17021 als Ersatz für ISO 45012 ab 15.09.2008**

Ab 15.09.2008 wird ISO 17021 die ISO 45012 ablösen. Erste Zertifizierungsstellen werden voraussichtlich bereit im Mai nach ISO 17021 akkreditiert.  
Damit werden Erläuterungen zu Dok. 005 notwendig, siehe Anlage 3  
→ diese Erläuterungen im Internet zu Dok. 005 aufnehmen

Das U-SK SCC sprach sich dafür aus, dass als wesentliche Neuerung das Stufe1-Audit bei Erstzertifizierungen auch für SCC gelten soll. Damit ist ein Vor-Ort-Besuch (Stufe1-Audit) bei Erstzertifizierungen zur Dokumentenbewertung und zur Einstufung des Unternehmens (Geltungsbereich, Gefährdungsbeurteilung) notwendig. Der Auditaufwand verändert sich nicht, da die Vor-Ort-Zeiten für Stufe1 und Stufe2 (bisheriges Vor-Ort-Audit) zusammen zählen.

Es ergeben sich daraus Anpassungen/Erläuterungen für die Dokumente

- 001, Abs.1.4
- 002, Abs. VI und VII
- 004, Abs.2.6, 6 und 7

Ein Vorschlag für die Erläuterung/Anpassung der Dok. 001, 002 und 004 wird durch die TGA erstellt und vor der nächsten Sitzung verteilt.

## **10 Internationale SCC-Plattform**

Die für 26.03.2007 in Wien geplante Sitzung ist verschoben worden auf den 22.10.2007.

### **10.1 SK-Austria**

Herr Pawlowitsch hatte zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das österreichische SCC-Regelwerk 2007 derzeit redaktionell überarbeitet wird. Es soll voraussichtlich am 01.07.2007 in Kraft treten. Zeitgleich wird auch der Fragenkatalog für die Prüfung und Führungskräften und Mitarbeitern neu aufgelegt werden.

### **10.2 Anerkennung von Prüfungen gem. Dok. 017/018 in den Niederlanden**

In den Niederlanden wird eine Datenbank geführt, in der abgelegte Mitarbeiter- und Führungskräfteprüfungen gelistet werden (mit Namen, Geburtstag usw.), siehe <http://www.vca.ssvv.nl/examenbank/>. Die durch das U-SK SCC zugelassenen Prüfungsorganisationen bzw. Prüfungsabnahmen sind nicht an diese Datenbank gekoppelt.

Als Tischvorlage lag ein Fall vor, in dem einer deutschen SCC-zertifizierten Firma mit gem. Dok. 017/018 abgelegten Prüfungen der Zutritt zum Werksgebäude verwehrt wurde, da die Prüfungen der Mitarbeiter und Führungskräfte nicht in dieser Datenbank gelistet waren.

Herr Niemann wird dieses Thema in die internationale Plattform einspeisen und um Lösungsvorschläge bitten.

## **11 Feststellung der Wirksamkeit des SCC**

Es berichteten

- Herr Wolfram zur DGMK-Unfallstatistik (Anlage 4)
- Herr Niemann zur WEG-Unfallstatistik (Anlage 5)

Auf die genannten Statistiken kann künftig verwiesen werden. Die Teilnehmer kamen überein, keine separate Statistik für SCC zu führen.

## **12 AMS Bau**

Es berichtete Herr Donker.

Die BGBau führt Auditierungen für das berufsgenossenschaftliche „AMS-Bau“ durch und stellt hierzu Bescheinigungen aus. Auf Wunsch der BG-Mitgliedsbetriebe wird auch das ermittelte Delta zwischen SCC und AMS-Bau auditiert und auf dieser Basis die Bescheinigung um eine Formulierung ergänzt, in der die Übereinstimmung mit den Anforderungen des SCC-Dokumentes 003 bestätigt wird.

Muster siehe Anlage 6

## **13 Verschiedenes**

Anfrage von Herrn Wartmann: Benötigt ein Unternehmen, das bereits nach SCC zertifiziert ist und sich entschließt auch in der Arbeitnehmerüberlassung tätig zu werden, zusätzlich ein SCP-Zertifikat?

Antwort: Jedes Unternehmen, das in der Arbeitnehmerüberlassung tätig ist und dies mit einer SCP-Zertifizierung bewerben will, benötigt ein SCP-Zertifikat. Eine SCC-Zertifizierung schließt eine SCP-Zertifizierung nicht mit ein.

→ Erläuterung im Internet

## **14 Termin und Ort der nächsten Sitzung**

Die nächste Sitzung findet am

**18. Oktober 2007  
bei der DGMK in Hamburg**

statt.

Hamburg, 17.04.2007 za